

Der General Staatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, 1. Juni 1985

Az.: o3o - 27o - 187

Nur für den Dienstgebrauch!

A n w e i s u n g 1/85

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens ist eine grundlegende Aufgabe des Staatsanwalts bei der Aufsicht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

1. Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung (§ § 92 - 97 StPO)

1.1. Der Staatsanwalt hat die Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung bei den U-Organen zu kontrollieren. Die Kontrolle hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß

- alle Anzeigen und Mitteilungen (nachfolgend als Anzeigen bezeichnet) aufgenommen, registriert und fristgemäß bearbeitet werden,
- die Aussagen des Anzeigenerstatters so protokolliert werden, daß sie den Anforderungen einer Zeugenvernehmung entsprechen,
- die durch andere Dienstzweige der DVP (einschließlich der auf den Formularen VK 5 und VK 6 aufgenommenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte) oder durch andere Befugte aufgenommenen Anzeigen unverzüglich dem zuständigen U-Organ zugeleitet werden,
- die Zuordnung von Anzeigen den festgelegten Kriterien entspricht,
- Straf- und Schadenersatzanträge aufgenommen werden,
- die abschließenden Entscheidungen gemäß § 96 Abs. 1 StPO der Gesetzlichkeit entsprechen. Besonders zu beachten sind Verfahren, in denen gemäß § 96 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB oder gemäß § 75 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde sowie Verfahren mit unbekanntem Täter.
- der Anzeigenerstatter und der Geschädigte einen begründeten Bescheid über die gemäß § 96 Abs. 1 StPO getroffene Entscheidung erhalten, auf das Recht der Beschwerde hingewiesen werden und diese Information aktenkundig gemacht